

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen  
Prüfung

Antragsteller:



Gemeinde Uttenweiler  
Hauptstraße 14  
88524 Uttenweiler

Anerkannt:  
Uttenweiler, den 15.03.2024

.....  
Bürgermeister Werner Binder

Verfasser:



Zeeb & Partner  
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3  
89081 Ulm  
Telefon 0731 – 602 1304  
Telefax 0731 – 960 9546  
info@zeeb-planung.de

Aufgestellt:  
Ulm, den 15.03.2024

*Janina Emendörfer*

.....  
Janina Emendörfer



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<b>2. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>4</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	4
2.2 BESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN	4
2.3 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>6</b>
3.1 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	6
3.2 VOGELKARTIERUNG	6
3.3 FLEDERMAUSKARTIERUNG	7
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	8
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	9
<b>4. Ergebnisse der Abschichtung</b>	<b>9</b>
<b>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</b>	<b>10</b>
5.1 BAUMHÖHLEN	10
5.2 VÖGEL	10
5.3 FLEDERMÄUSE	12
<b>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</b>	<b>16</b>
6.1 VÖGEL	16
6.2 FLEDERMÄUSE	17
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</b>	<b>18</b>
7.1 VÖGEL	18
7.2 FLEDERMÄUSE	18
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>19</b>
<b>9. Literatur</b>	<b>20</b>

### Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Karte Brutvögel

Anlage 3: Karte Fledermäuse

Anlage 4: Phänologietabelle Fledermäuse

Anlage 5: Formblätter

Anlage 6: Lage CEF-Maßnahme Bluthänfling



## 1. Einleitung

Die Gemeinde Uttenweiler möchte im Ortsteil Dieterskirch den Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ mit einer Flächengröße von 8.650 m<sup>2</sup> ausweisen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der „Sebastian-Sailer-Straße“ und der Straße „Am Pfarrgarten“ erschlossen.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens zwischen Sebastian-Sailer-Straße im Süden und der Straße Am Pfarrgarten im Norden.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen



**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

## 2. Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beträgt bei den Fledermäusen zwischen 100 und 300 m um das geplante Baugebiet, wobei der Untersuchungsraum in Richtung freier Landschaft größer gefasst ist als in Richtung der bestehenden Bebauung. Für die Vögel wurde der Untersuchungsraum bis zur umgebenden Bebauung bzw. bis zu 50 m ins Offenland ausgedehnt.

### 2.2 Beschreibung der Biotopstrukturen

Das etwa 8.600 m<sup>2</sup> große Vorhabensgebiet befinden sich am nordwestlichen Ortsrand von Dieterskirch, einem Ortsteil der Gemeinde Uttenweiler. Die Vorhabenfläche wird derzeit zum Großteil von einer Fettwiese eingenommen, im Süden befindet sich - angrenzend an die Sebastian-Sailer-Straße - eine Brachfläche, da die ehemalige Bebauung hier bereits abgerissen wurde.

Im südlichen Teil der Fettwiese stehen sechs Obstbäume mit Durchmessern zwischen 40 und 70 cm. Es handelt sich hier um fünf Apfelbäume und einen Zwetschgenbaum. An einigen der Bäume sind Baumhöhlen und Nistkästen vorhanden. Auf der Fettwiese wächst u.a. Spitzwegerich



(*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*), wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*) und Labkraut (*Galium spec.*). Auf der Brachfläche fanden sich zum Zeitpunkt der Begehung u.a. Ampfer (*Rumex spec.*), Sonnenblume (*Helianthus annuus*) und Steinklee (*Melilotus spec.*).

Die Fläche des Bauungsplanes ist, bis auf den Nordwesten, nahezu komplett von Bebauung umschlossen. Im Nordwesten grenzt eine Streuobstwiese an die Vorhabenfläche an und im Osten findet sich auf einer Baulücke eine Fettwiese mit vier Obstbäumen. In Abbildung 2 ist der Bestand dargestellt.

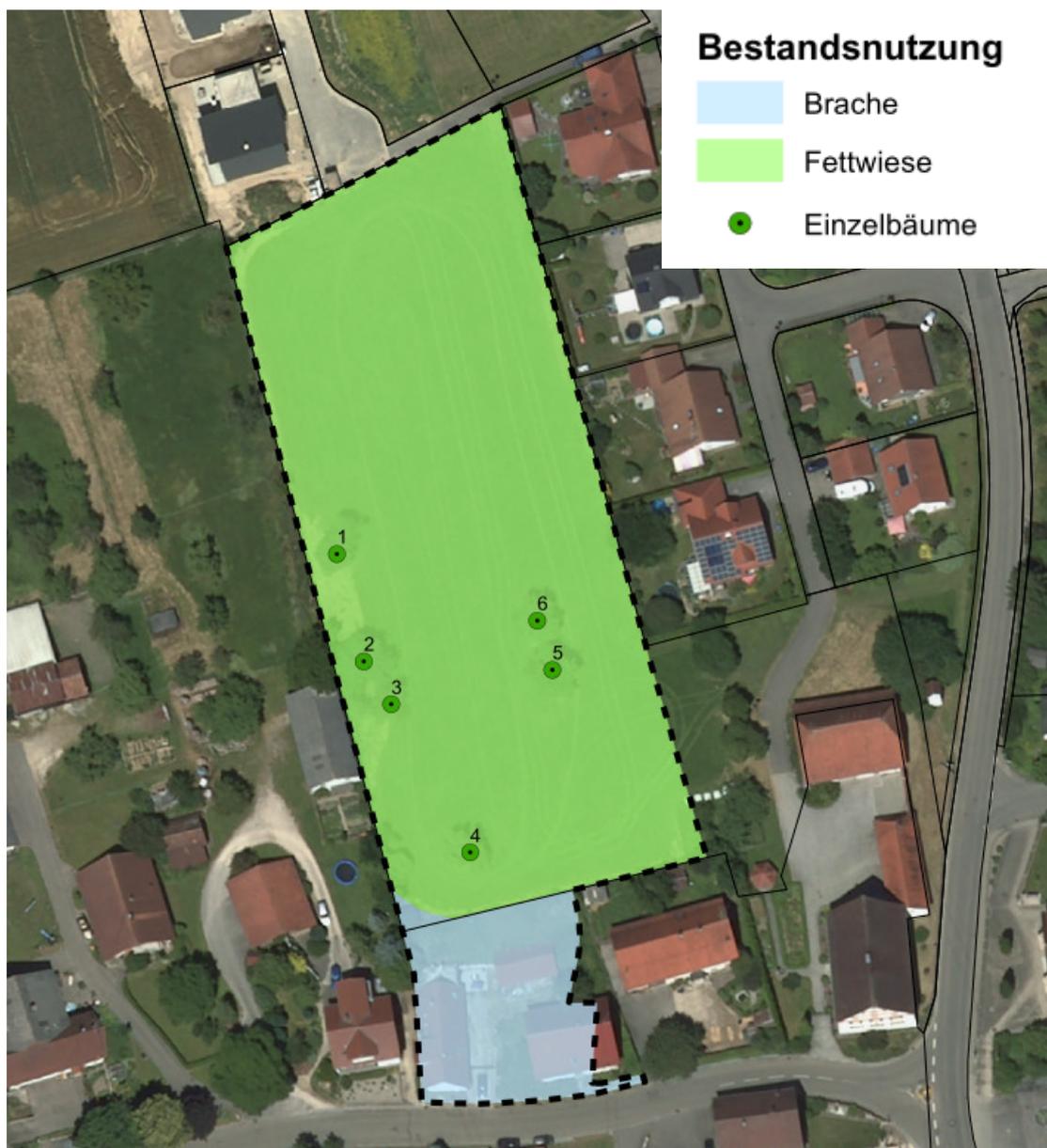


Abbildung 2: Bestandsplan des Vorhabengebiets mit Umgriff des Bauungsplans, Bäume mit Nummerierung zur Zuordnung der Baumhöhlenerfassung



## **2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens**

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

### **1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### **2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

## **3. Methodisches Vorgehen**

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der im Sommer 2022 durchgeführten Relevanzprüfung wurde in Absprache mit dem Landratsamt des zuständigen Landkreises Biberach vereinbart, dass eine Fledermaus- und eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

### **3.1 Baumhöhlenkartierung**

Die Baumhöhlenkartierung wurde von Gerold Herzig am 30.04.2023 durchgeführt. Dabei wurden der geplante Geltungsbereich und das nächste Umfeld mit Hilfe eines Fernglases auf Höhlen und Spalten kontrolliert.

Nachfolgend wurden die angetroffenen Strukturen mit Hilfe einer Leiter begutachtet. Die Strukturen werden mittels starker Taschenlampe, Spiegel und Endoskop untersucht. Nicht standsichere Gehölze oder der obere Kronenbereich wurden nicht aus der Nähe untersucht.

### **3.2 Vogelkartierung**

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Herrn Dr. Werner Jans durchgeführt und es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen



wurden im Zeitraum Ende März bis Anfang Juli 2023 fünf Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten sowie eine Nachtbegehung durchgeführt. Die Kartiertermine sind in unten stehender Tabelle aufgeführt.

**Tabelle 1: Termine der Vogelbegehungen mit Wetterbedingungen**

Datum	Uhrzeit	Wetter-Bedingungen
23.03.2023	7:00 – 9:00	11°C, 90% bewölkt, windstill
18.04.2023	10:30 – 12:00	7°C, überwiegend bewölkt (80%), böiger N-Wind
25.04.2023	9:30 – 11:30	9°C, bewölkt/Hochnebel (50->90%), mittlerer W-Wind
03.06.2023	6:00 – 8:30	10-12°C, sonnig, leichter NO-Wind
06.07.2023	5:30 – 7:30	13°C, sonnig (20% bewölkt), leichter W-Wind
06.07.2023	22:00 – 23:00	21°C, fast wolkenlos, leichter W-Wind

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.

### 3.3 Fledermauskartierung

#### Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis August 2023 mit fünf Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte (in der Karte als HP = „Hangplatz“ bezeichnet) installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt. Bei der Aufzeichnung der einzelnen Lautaufnahmen wurden weiterhin folgende Daten ermittelt: Ort (GPS), Datum, Uhrzeit und Temperatur (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen**

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Temperatur	Witterung	Bewölkung	Wind
25.05.2023	21:00	22:00	15° C.	trocken	keine	still
13.06.2023	21:20	22:20	16° C.	trocken	keine	leicht
13.07.2023	21:20	22:20	19° C.	trocken	leicht	still



29.07.2023	21:00	22:00	18° C.	gewittrig	stark	windig
18.08.2023	20:30	21:30	21° C.	trocken	keine	still

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von Schober & Grimmberger (1987), Weid (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von Ahlén (1989), Schorr (1996) und Barataud (2000) herangezogen.

### 3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen und Zielartenkonzept der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>1</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt

---

<sup>1</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018



- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die potenziell vorkommenden Arten zur Prüfung auf Verbotstatbestände herangezogen.

### **3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP**

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

## **4. Ergebnisse der Abschichtung**

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) **Vögel und Fledermäuse** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Lurche, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.



## 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

### 5.1 Baumhöhlen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung dargestellt.

<b>Baumhöhlenkartierung</b> Ort: <u>Uttenweiler/Dieterskirch</u> Datum: 30.04.2023	Projekt: 22-061 BP „Am Pfarrgarten“ Bearbeiter: Gerold Herzig Bemerkungen:
---	---

FL = Faulloch, RA = Rindenabplatzung;  
 SL = Spechtloch, VNK = Vogelnistkasten

Eignung: ++ = sehr gut; + = gut; 0 = mittel; -- = gering  
 o. B. ohne Befund; VN = Vogelnest

Punkt	Baum					Details				
	UTM - N	UTM - O	Art, BHD	Expos.	Höhe (m)	Art Höhle	Eignung	Hinweise	Bemerkung	
01	48° 11,007	9° 36,758	Pflaume, 1,0m	Ost	4,0 m	VNK	--	--		
02	48° 10,996	9° 36,763	Apfel, 0,8 m	Süd	3,0 m	VNK	--	--		
03	48° 10,991	9° 36, 765	Apfel, 0,6 m	Ost	4,0 m	VNK	--	--		
04	48° 10,977	9° 36,777	Apfel, 0,8 m	Ost/Ost	3,0+4,0 m	VNK / VNK	--	--		
05	48° 10,995	9° 36,790	Apfel, 0,8 m	Ost	3,0 m	VNK	--	--	frei schaukelnd	
06	48° 11,000	9° 36,787	Apfel, 1,0 m	Ost	3,5 m	VNK	--	Starennest	frei schaukelnd	

An allen 6 Bäumen, die innerhalb der Vorhabenfläche stehen, befinden sich Vogelnistkästen. Potenziell geeignete Fledermaus-Quartiere in Form von Höhlen oder Rissen waren an den Bäumen nicht vorhanden.

### 5.2 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 30 Vogelarten nachgewiesen, wovon 19 Brutvögel waren und 11 Nahrungsgäste. Im Vorhabengebiet selbst bzw. an dessen unmittelbarem Rand (Punkt in Brutvogelkarte auf der Linie Umgriff Bebauungsplan) brüteten folgende 10 Arten: Girlitz, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Star, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Stieglitz. Die Brutvögel sind auf der Karte in Anlage 2 dargestellt. Diese Arten nutzen die Obstbäume mit den Vogelnistkästen sowie die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen als Brutplatz. Bei diesen Arten handelt es sich – bis auf Star und Bluthänfling – um weit verbreitete, ungefährdete Arten, die oft im Umfeld von Siedlungen zu finden sind. Die Wiesenflächen im Bereich der Vorhabenfläche und in deren Umfeld dienen zur Nahrungssuche.

Die weiteren vorkommenden Arten der Roten Liste, die in ca. 5-10 m Entfernung zur Vorhabenfläche brüteten, sind Feld- und Haussperling, Grauschnäpper und Klappergrasmücke. Diese brüteten in den vorhandenen Gärten. Bei den beiden Sperlingsarten kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass sie durch die Bebauung nicht gestört werden. Da es sich bei diesen



Arten um Arten des Siedlungsbereichs handelt, die recht störungsunempfindlich sind, dürften sie auch mit Umsetzung der Bebauung weiterhin ihre Brutplätze nutzen können. Auch die Klappergrasmücke wird ihren Brutplatz weiterhin nutzen können, da dieser ca. 10 m westlich der Vorhabenfläche liegt und sie die umliegenden Freiflächen gut erreichen kann. Für Bluthänfling und Grauschnäpper, die östlich der Vorhabenfläche in den bestehenden Gärten brüteten, wird es mit Umsetzung der Bebauung schwierig, ihre Nahrungshabitate zu erreichen, da sie auf einen freien Ausflug ins Offenland angewiesen sind.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz werden die Arten weiter betrachtet, die im Vorhabengebiet oder an dessen unmittelbarem Rand brüten, auf der Roten Liste Baden-Württemberg oder Deutschland stehen und durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden. Für die Nahrungsgäste wird davon ausgegangen, dass im Umfeld des Bebauungsplanes ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind und auch die Gärten der entstehenden Bebauung zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die weit verbreiteten Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise oder Girlitz, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, können ebenfalls abgeschichtet werden. Die weiter betrachteten Arten sind in unten stehender Tabelle grau hinterlegt.

**Tabelle 3: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden, N= Nahrungsgast, BV = Brutvogel**

	Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-	-
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	2	3
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	-	-
6	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	-
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	-	-
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N	V	V
10	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	V
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	-	-
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	-	-



	Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	-
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	V	-
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	-	-
17	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	N	-	-
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	V	3
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	-
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	3
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N		V
24	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV außerhalb	-	-
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	-
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	-	3
27	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N	-	-
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	V	-
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N	-	-
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-

### 5.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Fledermaus-Arten erfasst (vgl. Tabelle 4 und Phänologietabelle Anlage 4), wobei es sich bei Rauhhaut- und Weißbrandfledermaus und Braunem und Grauem Langohr um Rufgruppen handelt. Diese sind in der Lautanalyse nicht zu unterscheiden und werden hier deshalb als eine Art aufgeführt.

Die Arten wurden mit unterschiedlicher Häufigkeit im Untersuchungsgebiet erfasst, wobei die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art war. Die Aktivität ist am stationären



Aufnahmeplatz als „sehr hoch“ zu bezeichnen (durchschnittliche Rufe pro Aufnahmenacht) (vgl. Phänologietabelle in Anlage 4). Bei den Transektbegehungen war die Aktivität mit durchschnittlich 54 Rufen pro Aufnahmenacht „hoch“.

Auf der Karte in Anlage 3 ist zu erkennen, dass die Fledermäuse im Vorhabensgebiet entlang der einzelnen Obstbäume jagen. Zwergfledermäuse nutzen den bestehenden Bäumen/Büschen als Jagdbiotop und zur Orientierung im Gelände. Die Fransenfledermaus nutzt das Vorhabensgebiet zu gleichem Zweck. Die Häufigkeit der Lautsequenzen im Vergleich zur Zwergfledermaus und zur Fransenfledermaus ist bei den anderen Arten deutlich geringer, somit ist anzunehmen, dass diese das Gebiet nicht als Jagdhabitat nutzen. Vermutlich verwendet die Rauhautfledermaus die gegebenen Strukturen im Gebiet lediglich als Leitlinie. Ebenso wurden der Große Abendsegler und das Braune Langohr nur beim Durchflug detektiert. Da sowohl vom Großen Mausohr als auch von der Mopsfledermaus nur Einzelaufzeichnungen stattfinden konnten, handelt es sich dabei vermutlich um Einzeltiere. Quartiere der jeweiligen Fledermausarten konnten nicht festgestellt werden.

**Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten und ihr Rote Liste Status. 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart**

Artname (deutsch)	Artname	RL BW	RL D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Rauhaut-/Weißbrandfl.	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	i / D	- / -
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	3/1	3/1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		

#### Zwergfledermaus:

Zwergfledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet (UG) überwiegend in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor, wobei das Untersuchungsgebiet bei der Fledermauserhebung einen weiten Umkreis von bis zu 200 m um die Vorhabenfläche darstellt. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Schwerpunkte des Vorkommens dieser Art (Jagdhabitats) liegen außerhalb der Vorhabenfläche im Bereich der großen Streuobstwiese nördlich des Kirchengrundstückes und der Gärten mit Bäumen und Büschen entlang der Sebastian-Sailer-Straße (vgl. Anlage 3 Karte Fledermauserhebung).



Diese Art wurde in allen Begehungs Nächten im UG nachgewiesen (insges. 257 Lautaufnahmen). Die Daueraufzeichnungen in 10 Nächten ergaben am Hangplatz 1 1524 Lautaufnahmen. Quartiere dieser Fledermausart konnten im UG nicht festgestellt werden.

#### Rauhautfledermaus:

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten UG nur in geringer Zahl vor. Die Erfassungen erfolgten im Bereich der Sebastian – Sailer–Straße. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbeständen orientieren. Quartiere dieser Fledermausart konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

#### Großer Abendsegler:

Diese Art konnte während der Begehungen nur einmal festgestellt werden und zwar südöstlich der Vorhabenfläche.

Ein festes Jagdbiotop dieser Art konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier. Daher handelt es sich bei den festgestellten Tieren lediglich um hohe Überflüge über das Gelände (Sichtbeobachtungen). Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

#### Fransenfledermaus:

Diese Art konnte während der Begehungen in zwei Nächten festgestellt werden (4 Lautaufnahmen). Das stationäre Gerät konnte in allen Kontrollnächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen. Ebenso wie die Zwergfledermäuse nutzt diese Art den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Baum- und Strauchbestand als Leitlinie und Jagdbiotop. In der Zeit vom 18.08.2023 bis 20.08.2023 wurden vom stationären Gerät 483 Lautaufzeichnungen erfasst. Die Konzentration bzw. längere Verweildauer der Art ist hier auf die vielen am Boden liegenden Pflaumen unter den Bäumen mit entsprechender Lockwirkung für Insekten zurückzuführen.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden (s. auch Baumhöhlenkartierung).

#### Braunes Langohr:

Langohrfledermäuse konnten während der fünf Begehungen im UG in 2 Nächten festgestellt werden, allerdings nur mit 2 Lautaufnahmen. Bei den Aufzeichnungen der Ultraschallsignale mit dem stationären Gerät wurde die Art in allen Nächten (wenn auch in geringer Anzahl) im Bereich des UG nachgewiesen. Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.



### Großes Mausohr:

Diese Art konnte während der Begehungen nicht festgestellt werden, das stationäre Gerät konnte in zwei Kontrollnächten jedoch Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=3 Aufnahmen). Offensichtlich handelt es sich lediglich um ein einzelnes Tier. Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden.

### Mopsfledermaus

Von dieser Art gelang nur in zwei Nächten am 14.07.2023/03:46 Uhr und am 29.07.2023/23:46 Uhr zwei kurze Aufzeichnungen einer Lautsequenz. Es ist zu vermuten, dass es sich hier jeweils um ein einzelnes Exemplar handelte.

### Zusammenfassung Fledermäuse:

Die zur Bebauung anstehende Fläche stellt aufgrund der fehlenden Leitlinien in Form von durchgehenden Gehölzen ein untergeordnetes Jagdhabitat von Zwerg- und Fransenfledermaus dar. Stark frequentierte Jagdhabitats stellen die beiden Nord-Süd und West-Ost verlaufenden Straßenzüge und die Streuobstwiese nördlich der Kirche dar. Quartiere sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorhanden.



## **6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL**

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess und der Kartierung keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Alle Arten, die auf Verbotstatbestände geprüft werden, sind in der Abschichtungstabelle in Anlage 1 grau hinterlegt.

### **6.1 Vögel**

#### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten entstehen durch die Störung während der Bauzeit, den Verlust des Nahrungs- und Bruthabitates und der Entwertung einiger der bestehenden Brutplätze. Mit der Überbauung gehen Nahrungsflächen in Form der Fettwiese und einiger Gehölze verloren und der freie An- und Abflug zu den Brutplätzen am Rand der bestehenden Bebauung ist nicht mehr gegeben. Dies ist besonders für den Bluthänfling von Bedeutung. Bei zahlreichen erfassten Vogelarten, die in den angrenzenden Flächen brüteten, handelt es sich um störungsunempfindliche Arten, die auch inmitten von Siedlungen brüten. Diese erfahren lediglich eine temporäre Störung und können ihre Brutplätze nach Abschluss der Bauarbeiten wieder nutzen.

Da die Bäume innerhalb der Vorhabenfläche entfallen, entfallen auch die Brutplätze für Star, Stieglitz, Buchfink, Blaumeise und Kohlmeise.

Die in Tabelle 3 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblätter in Anlage 5) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

#### Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten unter Beachtung der konfliktvermeidenden sowie der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Kontinuität) nicht vor.

Da der Star ein Höhlenbrüter ist, lassen sich die entfallenden Bruthabitate gut mit Nistkästen, die im Umfeld angebracht wurden, ausgleichen. Bluthänfling und Grauschnäpper brüteten innerhalb der östlich der Vorhabenfläche liegenden Gärten. Vor allem der Bluthänfling ist auf den freien Anflug ins Offenland angewiesen. Für diese Art ist als CEF-Maßnahme ist die Anlage von Saumstrukturen auf Flst. 1095 vorgesehen, da vor allem die fehlende Nahrungsverfügbarkeit und die Abnahme von Ruderalflächen und Saumstreifen zu einer Bestandsabnahme geführt hat. Auf



der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt<sup>2</sup> wird die Etablierung von Ruderal- und Brachflächen und die Extensivierung der Bodennutzung als Cef-Maßnahme vorgeschlagen.

Das genannte Flurstück befindet sich am Tobelbach in ca. 1,5 km Entfernung zur Vorhabenfläche und hat eine gute Vernetzung mit weiteren geeigneten Lebensräumen für diese Vogelart. Die dort angelegten Saum- /Wildkräuterstrukturen bieten dem Bluthänfling geeignete Nahrungsflächen, welche in Verbindung mit geeigneten Bruthabitaten stehen und eignet sich demnach als vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Kontinuität. Die intensive Nutzung der Flächen entlang des Tobelbach wurde bereits seit Sommer 2023 ausgesetzt.

Da es sich bei den innerhalb der Vorhabenfläche entfallenden Brutplätzen um Nistkästen handelt, werden diese an anderer Stelle wieder aufgehängt und das Angebot an Bruthöhlen bleibt somit erhalten.

Da im weiteren Umfeld um das geplante Wohngebiet großflächige Wiesen und Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist nicht von einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für die vorkommenden Vogelarten auszugehen.

## **6.2 Fledermäuse**

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 7 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Arten werden jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften als Gilde „Fledermäuse“ zusammengefasst.

### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermausarten

Während der Bauzeit kommt es zwar tagsüber zu Störungen durch Lärm, Vibrationen, vermehrtem Verkehr und Staubentwicklung. Da es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Tiere handelt, sind diese durch die Bautätigkeit nicht betroffen. Die Vorhabenfläche stellt für Zwerg- und Fransenfledermaus lediglich ein untergeordnetes Jagdhabitat dar und somit erfährt diese Artengruppe durch die Bebauung keine Beeinträchtigung. Die stark frequentierten Jagdhabitate liegen im Bereich der Straßenzüge und der Streuobstwiese nördlich der Kirche und werden nicht beeinträchtigt. Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Da diese Artengruppe durch das Vorhaben nicht betroffen ist, findet keine weitere Prüfung auf Verbotstatbestände statt. Allerdings sollte als konfliktvermeidende Maßnahme die Beleuchtung möglichst wenig Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum haben und eine Abstrahlung nach oben muss vermieden werden, um die Störung der Fledermäuse möglichst gering zu halten.



## 7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

### 7.1 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr.</li> <li>- Die an den Obstbäumen vorhandenen Vogelnistkästen sollten während der kommenden Wintermonate bereits entfernt werden.</li> <li>- Pflanzung eines Baumes pro Bauplatz, wo kein alter Baum erhalten bleibt</li> <li>- Entweder Umhängen der momentan innerhalb der Vorhabenfläche vorhandenen Nistkästen oder Anbringen von 2 Starenkästen, 2 Kästen für den Feldsperling und 2 Höhlenbrüter-Nistkästen und Sicherung der langfristigen Reinigung</li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung von Saumstrukturen und Extensivierung einer 500 m<sup>2</sup> großen Fläche auf Flurstück 1095, Gemarkung Dietershausen</li> </ul>

### 7.2 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.</li> <li>- Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden (gerichtetes Licht nach unten).</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	Keine



## 8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im Bereich „Am Pfarrgarten II“ im Ortsteil Dieterskirch. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Frühjahr/ -sommer 2023 Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Da durch die geplante Wohnbebauung Beeinträchtigungen für einige Vogelarten verursacht werden, müssen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Als CEF-Maßnahme ist die Etablierung von Saumstrukturen und die Extensivierung einer 500 m<sup>2</sup> großen Fläche auf Flurstück 1095, Gemarkung Dietershausen, vorgesehen. Die Maßnahme wurde bereits im Rahmen des Tobelbachprojekts (Flurneuordnung Uttenweiler – Oberwachingen) umgesetzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.



## 9. Literatur

- Ahlen, I. (1989): European Bat Sounds transformed by ultrasound detectors – 29 species flying in natural habitats. – Naturskydds föreningen. Stockholm.
- Barataud, M. (2000): Fledermäuse – 27 europäische Arten. – Doppel-CD mit Beiheft, Musikverlag Edition AMPLE, Germering.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bundesamt für Naturschutz, 1–110, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, kennen, bestimmen, schützen. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Dietz, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie 26, 27–57, Arbeitskreis Wildbiologie an der Universität Gießen, Gießen.
- Gebhard, J. (1991): Unsere Fledermäuse. – Naturhistorisches Museum Basel [Hrsg.], 10, 1–72, Basel.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2015): Die Fledermäuse Europas, DVD-Version, AULA-Verlag GmbH & Co..
- Middleton, N., Froud, A., French, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland, Pelagic Publishing, PO Box 725, Exeter EX19QU.
- Richarz, K., Limbrunner, A. (1992): Fledermäuse: fliegende Koblode der Nacht. – Frankh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, 1–192, Stuttgart.
- Schober W., Grimmberger E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Naturführer, Frankh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 104–106.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.–Neue Brehmbücherei.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)
- Weid, R & O. v. Helversen (1987): Ortungsrufe von europäischen Fledermäusen beim Jagdflug im Freiland.– Myotis 25: 5–27.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz, 81, 63–72, München.



Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

# Abschichtung zum Bebauungsplan „Am Pfarrgarten“, Uttenweiler TK 78/23

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 06/2021)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden in Baden-Württemberg geprüften Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**Säugetiere:** Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

**Brutvögel:** Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**Amphibien und Reptilien:** Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

**Mollusken:** Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

**Gefäßpflanzen:** Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Käfer:** Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

**Farn- und Samenpflanzen:** Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Libellen:** Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

...

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>1</sup>  
**für Säugetiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>2</sup>  
**für Vögel:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>3</sup>  
**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>4</sup>  
**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

#### Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-saeugetiere.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html)

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

<sup>3</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>4</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	0	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	0	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	0	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	0	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	0	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	0	X		Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	X
X	X	0	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	X

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris silvestris	0	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

#### Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

#### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

## **B      Vögel**

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	-	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	0				Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	-	-	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	X
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	X	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	0				Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
0					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
0					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	V	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	X	X	X		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	3	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	X	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	2	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	X	X	X		Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	V	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	3	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...



# Legende

- Geltungsbereich BP
- Flurstücksgrenzen

## Brutreviere

- Amsel
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Buchfink
- Elster
- Feldsperling
- Girlitz
- Grauschnäpper
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Kleiber
- ▲ Kohlmeise
- ▲ Mönchsgrasmücke
- ▲ Star
- ▲ Stieglitz
- ▲ Türkentaube
- ▲ Zaunkönig

AUFTRAGGEBER				
Gemeinde Uttenweiler Hauptstraße 14 88524 Uttenweiler				
PROJEKT TITEL				
Bebauungsplan "Am Pfarrgarten II", Uttenweiler				
PLANZEICHNUNG				
Brutvogelkartierung				
PROJEKT NR.:	22/061			
MASSSTAB	1 : 1.000			
<b>Zeeb &amp; Partner</b> NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Str. 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER	JANS	DATUM	13.09.2023
	GEZEICHNET	ULLMER		
	GEPRÜFT	ZEEB		
	ANLAGE NR.:	2		



# Legende



- Geltungsbereich BP
- Batcorder-Standort

## Fledermausarten

- ◆ Braunes/Graues Langohr
- Fransenfledermaus
- ▲ Großer Abendsegler
- Rauhaut-/Weißrandflederm.
- X Zwergfledermaus



AUFTRAGGEBER	
Gemeinde Uttenweiler Hauptstraße 14 88524 Uttenweiler	
PROJEKT TITEL	
Bebauungsplan "Am Pfarrgarten II", Uttenweiler	
PLANZEICHNUNG	
Fledermauskartierung	
PROJEKT NR.:	22/061
MASSSTAB	1 : 2.000
Zeeb & Partner Natur · Raum · Mensch Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Str. 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER
	HÄCKEL
	GEZEICHNET
ULLMER	
GEPRÜFT	
ZEEB	
ANLAGE NR.:	3
BEARBEITET	DATUM
HÄCKEL	13.09.2023

**Anlage 4:  
Phänologietabelle - Fledermäuse**

**Phänologietabelle:**

7 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

BC-Standorte/Transekte		Batcorder	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	0	2
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	0	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	710	4	714
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	16	1	17
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	22	6	28
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1524	257	1781
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	24	2	26
Summe		2301	270	2571
Ø pro Aufnahmenacht		230	54	171

Bemerkungen:

\*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii\*      Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Myotis brandtii/mystacinus\*      Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus

**Batcorder:**                              Stationäre Erfassung innerhalb des Gebiets

**Transektbegang :**                      Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

**Aktivität (Rufe/Nächte):**              Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)  
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im  
Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

# Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Uttenweiler möchte im Ortsteil Dieterskirch den Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ mit einer Flächengröße von 8.650 m<sup>2</sup> ausweisen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der „Sebastian-Sailer-Straße“ und der Straße „Am Pfarrgarten“ erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch/Hecken und Einzelbäumen zu finden. Im Einzelnen sind dies mit Hecken strukturierte Agrarlandschaften, Heiden, Halbtrockenrasen mit Verbuschung, Brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Stadtrandbereiche. Als Nahrungshabitat nutzt er Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, Nisthabitate findet er in strukturreichen Gebüsch und in jungen Nadelbäumen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup>Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutplatz unmittelbar am östlichen Rand der Vorhabenfläche, in den Hecken der bestehenden Bebauung, nachgewiesen.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

s. Kap 5. saP

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Bluthänfling entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierten Brutplätze am Rand des Eingriffsbereichs befindet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Bluthänfling brütet am Rand einer dörflichen Siedlung und findet seine Nahrung in den angrenzenden zum Teil mit Gehölzen bestandenen Wiesenflächen. Durch das Vorhaben entfallen ca. 0,8 ha an Nahrungshabitat, da der Bluthänfling seine Nahrung eher in Freiflächen sucht als innerhalb von Gärten, die durch Bebauung umschlossen sind. Im Umfeld der Vorhabenfläche sind vermutlich ausreichend weitere geeignete Flächen zur Nahrungssuche vorhanden, da Dieterskirch im ländlich geprägten Umfeld liegt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da der Brutplatz momentan am Rand der Bebauung mit freiem An- und Abflug ins Offenland und somit zu den Nahrungsflächen liegt und dieser freie Anflug durch das geplante Wohngebiet nicht mehr möglich ist, kann es zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Das Vorhaben sieht eine Bebauung der Fläche vor, so dass hier keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Es kann nicht sicher gesagt werden, ob der Bluthänfling diesen Brutplatz auch mit Umsetzung der Bebauung nutzen kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Für diese Art ist als CEF-Maßnahme ist die Anlage von Saumstrukturen auf Flst. 1095 vorgesehen, da vor allem die fehlende Nahrungsverfügbarkeit und die Abnahme von Ruderalflächen und Saumstreifen zu einer Bestandsabnahme geführt hat. Auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird die Etablierung von Ruderal- und Brachflächen und die Extensivierung der Bodennutzung als Cef-Maßnahme vorgeschlagen.

Das genannte Flurstück befindet sich am Tobelbach in ca. 1,5 km Entfernung zur Vorhabenfläche und hat eine gute Vernetzung mit weiteren geeigneten Lebensräumen für diese Vogelart. Die dort angelegten Saum- /Wildkräuterstrukturen bieten dem Bluthänfling geeignete Nahrungsflächen, welche in Verbindung mit geeigneten Bruthabitaten stehen und eignet sich demnach als vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Kontinuität. Die intensive Nutzung der Flächen entlang des Tobelbach wurde bereits seit Sommer 2023 ausgesetzt.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 6 der saP*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und der Brutplatz außerhalb des Eingriffsgebiets liegt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung von Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Bluthänfling wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Biotopausstattung kein Mauser- und Überwinterungsplatz darstellen. Ebenso ist kein bedeutender Zugkorridor über dem Bauvorhaben bekannt.

In wie fern eine Störung durch die Bautätigkeit den Brutplatz entwertet und unbrauchbar macht, lässt sich schwer sagen und ist sicherlich auch von der Ausdehnung und dem Zeitpunkt der Bauarbeiten auf dem angrenzenden Grundstück abhängig.

Allerdings ist es möglich, dass die Vögel durch die Bautätigkeit erheblich gestört werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Uttenweiler möchte im Ortsteil Dieterskirch den Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ mit einer Flächengröße von 8.650 m<sup>2</sup> ausweisen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der „Sebastian-Sailer-Straße“ und der Straße „Am Pfarrgarten“ erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Grauschnäpper besiedelt vor allem lichte Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Da er besonnte Bereiche bevorzugt, kann man ihn an Waldrändern, Lichtungen oder in halboffenen Gebieten mit hohen Bäumen antreffen. Er kommt aber auch in menschlichen Siedlungen vor, hier aber vor allem im ländlichen Raum oder in Villen- und Gartenstadtvierteln, Friedhöfen oder Parks. Der Schnäpper ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten. Dabei stehen beispielsweise auch Schmetterlinge, Hummeln oder Heuschrecken auf dem Speisezettel. Im Sommer und Herbst ergänzt er diese tierische Nahrung gelegentlich durch Beeren.

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup>Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Der Grauschnäpper wurde mit einem Brutplatz in den Gärten östlich der Vorhabenfläche nachgewiesen.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 2. saP

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja     nein

Durch das Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Grauschnäpper entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich der kartierten Brutplätze außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

det.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Grauschnäpper brütet in den angrenzenden Gärten und findet seine Nahrung in den umliegenden Gärten und Wiesenflächen. Sicherlich zählt auch die Vorhabenfläche zu seinen Nahrungshabitaten. Eine Bebauung der Fläche kann jedoch durch die ausgedehnten umliegenden Freiflächen und dörflichen Gartenstrukturen ausgeglichen werden. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte ist nicht gefährdet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Brutplatz liegt innerhalb des an die Vorhabenfläche angrenzenden Gartens und ist dadurch etwas von der Bautätigkeit abgeschirmt. Die im Zuge der Bebauung auftretenden Störungen dürften nicht zu einem Verlassen des Nestes führen, da sie nicht in direktem Umfeld stattfinden. Der Beginn der Bauarbeiten ist außerhalb der Brutzeit geplant, so dass es temporär zu einer Verschiebung des Brutplatzes kommen könnte.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Das Vorhaben sieht eine Bebauung der Fläche vor, so dass hier keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Da der Brutplatz selbst nicht beeinträchtigt wird und er nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich genutzt werden kann, wird die ökologische Funktion desselben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden und der Brutplatz außerhalb des Eingriffsgebiets liegt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung von Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, der Grauschnäpper wird sich aber aller Voraussicht nach eher in den umliegenden Grünflächen aufhalten und ist so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Biotopausstattung kein Mauser- und Überwinterungsplatz darstellen. Ebenso ist kein bedeutender Zugkorridor über dem Bauvorhaben bekannt. Da ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit geplant ist (s. unten), ist es möglich, dass temporär ein anderer Brutplatz aufgesucht wird und der alte Brutplatz nach Beendigung der Bauarbeiten wieder genutzt wird.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Uttenweiler möchte im Ortsteil Dieterskirch den Bebauungsplan „Am Pfarrgarten II“ mit einer Flächengröße von 8.650 m<sup>2</sup> ausweisen. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der „Sebastian-Sailer-Straße“ und der Straße „Am Pfarrgarten“ erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Star: Die Art ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Mitteleuropa. Er brütet unter anderem in Gärten, in verschiedenen Wäldern und Parks, gern in der Nähe von Wiesen. Das Nest baut der Star leicht unstrukturiert aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.

Bei ihrer Nahrungswahl sind Stare sehr anpassungsfähig. Meist ernähren sie sich von Insekten und Obst. Der Star ist je nach geographischer Lage Standvogel oder Mittelstreckenzieher.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup>Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Der Star wurde mit zwei Brutplätzen im Bereich der Vorhabenfläche erfasst. Er brütete dort in den Nistkästen.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 2 saP

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja     nein

Die beiden Fortpflanzungsstätten entfallen mit Umsetzung des Vorhabens, da die Bäume gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Star brütet am Rand der dörflichen Siedlung und findet seine Nahrung in den angrenzenden, zum Teil mit Gehölzen bestandenen Wiesenflächen. Durch das Vorhaben entfallen ca. 0,8 ha an Nahrungshabitat. Im Umfeld der Vorhabenfläche sind jedoch ausreichend weitere geeignete Flächen zur Nahrungssuche vorhanden, da Dieterskirch im ländlich geprägten Umfeld liegt und der Star auch innerhalb von Siedlungsflächen auf Nahrungssuche geht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. 4.1 a) die beiden Brutplätze entfallen durch die Bebauung

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
Das Vorhaben sieht eine Bebauung der Fläche vor, so dass hier keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
Da der Star auf Bruthöhlen angewiesen ist, lässt sich der Verlust der beiden Brutplätze gut durch Nistkästen ausgleichen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Im Umfeld der Vorhabenfläche werden 4 Nistkästen für Stare angebracht und dauerhaft instand gehalten und gereinigt. Entweder können die vorhandenen Nistkästen vor Fällung der Bäume abgenommen und umgehängt werden oder es werden neue Kästen angebracht.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Durch die Bautätigkeiten werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Vögel den unmittelbaren Baustellenbereich aufgrund der Lärmemissionen meiden werden. Die Bäume müssen außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung von Wohnbauflächen eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabengebiet zu rechnen, eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist jedoch bei langsam fahrendem Verkehr wie hier im Wohngebiet nicht gegeben.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
Baufeldfreimachung soll in der vogelbrutfreien Zeit erfolgen (1.10. bis 28.2.).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Biotopausstattung kein Mauser- und Überwinterungsplatz darstellen. Ebenso ist kein bedeutender Zugkorridor über dem Bauvorhaben bekannt. Stare halten sich gerne in bzw. in der Nähe von Siedlungen auf und sind wenig empfindlich gegenüber Lärmemissionen, so dass eine Störung von sich im Umfeld des Bauvorhabens aufhaltenden Staren nicht erheblich sein dürfte.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

<b>6. Fazit</b>
<b>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
<b>6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen</b> <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



# Legende

- Geltungsbereich BP
- Ausgleich Bluthänfling



AUFTRAGGEBER	
Gemeinde Uttenweiler Hauptstraße 14 88524 Uttenweiler	
PROJEKT TITEL	
Bebauungsplan "Am Pfarrgarten II", Uttenweiler	
PLANZEICHNUNG	
Anlage 6: Ausgleich Bluthänfling	
PROJEKT NR.:	22/061
MASSSTAB	1 : 10.000
BEARBEITER	EMENDÖRFER
GEZEICHNET	ULLMER
GEPRÜFT	ZEEB
ANLAGE NR.:	6
 <p><b>Zeeb &amp; Partner</b> NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Str. 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de</p>	
<p style="text-align: right;">DATUM 05.03.2024</p>	

Source: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community